



**Richtlinie über die Leistung an die Organisationen
in den Bereichen Kultur, Sport und Kirche**

Gemeinde Blatten

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 05.02.2004 (GemG)
- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 15.11.1996 (KFG)
- Kantonales Reglement zur Kulturförderung vom 10.11.2010 (RKF)
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 2022
- Burgerratsbeschluss vom 24. August 2022

1. Grundsatz

Die Gemeinde Blatten will im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der kulturellen, sportlichen und kirchlichen Aktivitäten gerecht werden.

Ziel dieser Richtlinien ist es, für Klarheit der Leistungen der Einwohner- sowie der Bürgergemeinde gegenüber den diversen Organisationen zu sorgen.

Die Unterstützung kann insbesondere durch folgende Leistungen erfolgen:

- Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen
- Dienstleistungen der Gemeinde
- Jugendförderungsbeiträge
- Infrastrukturbeiträge
- Beiträge für Veranstaltungen
- Jahresbeiträge

Die Beitragsleistungen erfolgen im Rahmen des Voranschlages. Es besteht kein Rechtsanspruch der Organisationen gegenüber der Einwohnergemeinde Blatten.

Politische Organisationen werden nicht unterstützt.

Bei Bedarf und entsprechender Leistung für die Gemeinde Blatten und deren Bevölkerung können auch nicht ortsansässige Vereine unterstützt werden.

2. Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen

Die Gemeinde Blatten ist bestrebt, den Vereinen Infrastruktur und Lokalitäten möglichst günstig zur Verfügung zu stellen.

Gemäss geltenden Ratsbeschlüssen werden den unten aufgeführten Vereinen folgende Lokalitäten zur Verfügung gestellt:

- Der Musikgesellschaft Fafleralp Blatten wird das Übungslokal im Ferien- und Gruppenhaus (ehemals Schulhaus) kostenlos zur Verfügung gestellt.¹
- Dem Hockey Club Blatten Panthers wird die Fläche und das Gebäude des Hockeyplatzes kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Wasser zur Eisherstellung wird durch die Gemeinde kostenlos abgegeben.
- Dem Fussball Club Blatten wird der Fussballplatz «Erlgand» kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Wasser stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.²
- Dem Jugendverein Blatten wird das Lokal in der Mehrzweckanlage «Chingassä» kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die zur Verfügung gestellte Infrastruktur steht bei Bedarf auch für andere Aktivitäten der Gemeinde oder gemeindenahen Institutionen zur Verfügung. Anderweitige Nutzung ist dem Hauptnutzer anzumelden und mit diesem abzusprechen.

¹ Inkl. Nebenkosten

² Der Fussballplatz befindet sich im Eigentum der Bürgergemeinde Blatten

Die Einwohnergemeinde Blatten stellt den ortansässigen Organisationen für ihre Veranstaltungen die mobilen Anlagen wie beispielsweise Bühne, Lautsprecheranlage, Zelte³ nach erfolgter Anfrage unentgeltlich zur Verfügung. Die durch die Organisationen bestellten Dienstleitungen Dritter (inkl. Werkhof & Forst Lötschental) werden nicht durch die Einwohnergemeinde Blatten übernommen.

Die Mehrzweckhalle im Ferien- und Gruppenhaus (ehemals Schulhaus) und die Burgerstube im Bürgerhaus⁴ werden den örtlichen Organisationen für Anlässe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Dienstleistungen der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Blatten kann Veranstaltungen, die einen speziellen Bezug zur Gemeinde Blatten oder eine besondere wirtschaftliche oder touristische Wirkung haben, durch kostenlose oder vergünstigte Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung selbst sowie durch die Übernahme von Kosten der gemeindenahen Institutionen wie der Feuerwehr Lötschental, Werkhof & Forst Lötschental usw. unterstützen.

Die zuständige Behörde (der Gemeinderat) entscheidet, inwieweit der Aufwand mit anderen Beiträgen der Gemeinde für die Veranstaltung verrechnet wird.

Eine Unterstützung ist auch im Bereich der Werbung und Kommunikation möglich (Hinweis auf der Gemeinde-Homepage, Eintrag in der Gemeinde-App, Aushang von Mitteilungen, Information auf Ortstafeln usw.).

4. Jugendförderungsbeiträge

4.1 Musikschule und Gesangsunterricht

Die Gemeinde fördert musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen wie folgt:

- Es werden Jugendliche bis zum 18. Altersjahr unterstützt.
- Ausgenommen sind Studenten und weiterführende Ausbildungen, hier gilt das 25. Altersjahr.
- Es wird nur ein Instrument pro Kind subventioniert.
- Die Beitragshöhe entspricht 25% des Schulgeldes. (max. 100 CHF pro Unterrichtsstunde)
- Die Beträge müssen mit einer Kopie der Rechnung und der Zahlungsbestätigung bei der Gemeinde selbständig eingefordert werden.

Folgende Musikschulen werden subventioniert:

- Allgemeine Musikschule Oberwallis (AMO)
- Konservatorium Sitten
- Professionelle Musikausbildung, organisiert durch die örtlichen Musik- und Gesangsvereine
- Professioneller Musik- oder Gesangslehrer, bei einer professionellen Musikschule oder mit einem Musiker mit langjähriger Erfahrung

³ Die Marktzelte des VEREIN KULTUR BLATTEN stehen den übrigen Vereinen unentgeltlich zur Verfügung

⁴ Das Bürgerhaus befindet sich im Eigentum der Bürgergemeinde Blatten



4.2 Jugendförderung

Die Unterstützung des Jugendvereins Blatten richtet sich nach den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie.

Die Förderung der JuBla Lötschental erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung.

Die restliche Jugendförderung erfolgt über den Beitrag an die Jugendarbeitsstelle Westlich Raron (JAST) gemäss Leistungsvereinbarung.

5. Infrastruktur- und Materialbeiträge

Einige Organisationen sind für ihre Aktivitäten auf grössere und kostenintensive Anlagen (z.B. Sportplatz, Eisbahn usw.) oder besondere Infrastrukturen und Einrichtungen (Geräte, Bauten, Produktionsmaterial, Bühnen usw.) angewiesen.

Die Einwohnergemeinde Blatten kann darum zur Vereinfachung und Verbesserung der Produktionsbedingungen und Vereinsaktivitäten beim Bau bzw. der Anschaffung einmalige, nicht rückzahlbare Infrastrukturbeiträge oder zinslose Darlehen gewähren.

Die Einwohnergemeinde Blatten kann spezielle Aktionen im kulturellen Bereich unterstützen (Anschaffung von Trachten und Uniformen u.ä.m.)

6. Projektbeiträge und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinde Blatten kann projekt- und veranstaltungsbezogene Beiträge gewähren, wobei die Höhe festgelegt wird aufgrund:

- des Bezuges der Trägerschaft zur Gemeinde
- der Mitwirkung von Ortsansässigen
- des Bezuges des Projektes zur Gemeinde
- der Art des Projektes (Eigenproduktion, Organisation)
- der Qualität, Kreativität und Originalität des Projektes
- der Wirkung und Ausstrahlung in Bezug auf Grösse und Publikum
- der fehlenden Restfinanzierung bzw. Gewinnerorientierung
- der Eigenleistung der Trägerschaft
- des Mehrwerts für den Kulturort Blatten

Die Höhe der Beiträge wird durch den Gemeinderat festgelegt, wobei folgende Richtwerte gelten:

Veranstalter (Art des Projektes)	Wirkung und Ausstrahlung des Projektes			
	Kantonal	Oberwallis	Bezirk	Talschaft und Gemeinde
Ortsansässige Trägerschaft (Eigenproduktion)	bis zu CHF 20'000.00	bis zu CHF 20'000.00	bis zu CHF 10'000.00	bis zu CHF 5'000.00
Ortsansässige Trägerschaft (Organisation)	bis zu CHF 20'000.00	bis zu CHF 10'000.00	bis zu CHF 5'000.00	bis zu CHF 2'000.00
Andere Trägerschaft mit Mitwirkung Ortsansässiger	bis zu CHF 5'000.00	bis zu CHF 3'000.00	bis zu CHF 2'000.00	bis zu CHF 1'000.00
Andere Trägerschaft ohne Mitwirkung Ortsansässiger	bis zu CHF 2'000.00	bis zu CHF 1'000.00	bis zu CHF 500.00	bis zu CHF 500.00

Ab einem Beitrag von CHF 3'000.00 wird die Einreichung eines Budgets und eines Finanzierungsplans verlangt. Die Einwohnergemeinde Blatten kann nach Abschluss des Projektes eine Abrechnung einverlangen.

Der Gemeinderat kann für ihren Beitrag angemessene Gegenleistungen verlangen (z.B. Inserate, Banderolen, Logo auf Werbematerial usw.).

7. Jahresbeiträge

7.1 Grundbeitrag ortsansässige Organisationen

Einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 500.00 erhalten alle ortsansässigen Organisationen in den Bereichen Kultur, Sport und Kirche.

Bedingungen:

- Jährliche Durchführung einer Jahresversammlung. Eine Einladung des Gemeinderats zur Jahresversammlung der jeweiligen Organisation ist erwünscht.
- Zustellung der Jahresrechnung und des Kassaberichts.
- Der Jahresbeitrag ist jährlich mittels eines Antrags bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzufordern.
- Die Löhne müssen mit den gesetzlichen Sozialversicherungen ordnungsgemäss abgerechnet werden.

7.2 Grundbeitrag nicht ortsansässiger Organisationen

Einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 250.00 erhalten alle Organisationen in den Bereichen Kultur, Sport und Kirche, die im Namen der Talschaft Lötschen wirken und in Erscheinung treten und mindestens 5 Mitglieder mit Wohnsitz in Blatten zählen.

Bedingungen:

- Jährliche Durchführung einer Jahresversammlung.
- Zustellung der Jahresrechnung und des Kassaberichts.
- Der Jahresbeitrag ist jährlich mittels eines Antrags bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzufordern.
- Die Löhne müssen mit den gesetzlichen Sozialversicherungen ordnungsgemäss abgerechnet werden.

Die Unterstützung der Jungwacht-Blauring (JuBla) Lötschental wird unter Punkt 3.2 abgehandelt. Es gibt keinen zusätzlichen Anspruch auf einen Jahresbeitrag.

7.3 Beitrag an die Personalkosten

Die Lohnkosten inkl. Sozialversicherung der Chorleitung des Cäcilienvereins Blatten werden mit einem Beitrag von 1/3 und einem Maximalbeitrag von CHF 5'000.00 von der Einwohnergemeinde Blatten finanziert.

Die Kosten der Organistin / des Organisten werden gemäss dem gesetzlichen Auftrag als Kultuskosten durch die Einwohngemeinde Blatten getragen und sind durch den Cäcilienverein mit entsprechenden Nachweisen in Rechnung zu stellen.

Die Lohnkosten inkl. Sozialversicherung des Musikdirigenten / Vizedirigenten der Musikgesellschaft Fafleralp Blatten werden mit einem Beitrag von 1/3 und max. CHF 5'000.00 von der Einwohnergemeinde Blatten finanziert.

Die Organisationen sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise zur ordnungsgemässen Abwicklung bei den Sozialversicherungen vorzuweisen.

8. Übrige Bestimmungen

An Anlässen der Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde, der Kirche und gemeindenahen Institutionen wird - im Rahmen der Möglichkeiten - die Unterstützung und Mitwirkung der mit diesen Richtlinien unterstützen Organisationen erwartet.

Diese Richtlinie ersetzt alle bis dato beschlossenen Gemeinderats- und Burgerratsbeschlüsse sowie die jeweiligen Vereinbarungen mit den einzelnen Organisationen.

9. Inkrafttreten


So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 24. August 2022 durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Blatten sowie an der Burgerratssitzung vom 24. August 2022 durch den Burgerrat der Bürgergemeinde Blatten.

Diese Richtlinie tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE BLATTEN



Jean-Christoph Lehner
Gemeindepräsident



Irene Imseng-Murmann
Gemeindeschreiberin

BÜRGERGEMEINDE BLATTEN



Jean-Christoph Lehner
Bürgerpräsident



Sandro Kalbermatten
Bürgerverwalter